

Veröffentlichungen
des
Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen.
Band 26.

Handelsbetriebslehre

und

Einzelwirtschaftslehre

von

L. Gomberg,
Professor an der Handelsakademie St. Gallen (Schweiz).

Leon Gomberg (1855 - 1935)



Verlag von **B. G. Teubner**, Leipzig.
1903.

Vorwort.

Um auch in schultechnischer Beziehung Anregung zu weiterer Entwicklung zu geben, hat der Deutsche Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen eine Anzahl Preisaufgaben über Fragen ausgeschrieben, welche von der Lehrerschaft für eine sachgemässe Behandlung als mehr oder weniger dringlich bezeichnet wurden.

Unter diesen Preisaufgaben befand sich auch die folgende:

»Wie ist die Handelsbetriebslehre (die Lehre von der Einrichtung und Führung eines Handelsgeschäfts) zur selbständigen Bedeutung zu erheben und in die natürliche Verbindung mit den übrigen kaufmännischen Unterrichtsfächern zu bringen?

Wie ist der Lehrstoff einzuteilen, und welche Methode erweist sich als besonders zweckmässig?«

Das Preisrichterkollegium bestand aus den Herren:

1. Geheimer Regierungsrat Dr. van der Borght (Berlin).
2. Kommerzienrat Th. Habenicht (Leipzig).
3. Handelsschuldirektor Jacobi (Göttingen).
4. Kommerzienrat Lissauer (Berlin).
5. Studiendirektor Professor Dr. Schumacher (Köln).
6. Oberlehrer Stern (Leipzig).
7. Direktor Dr. Voigt (Frankfurt a. M.).

Auf das Preisausschreiben sind zwei Arbeiten eingegangen.

Das Preisrichterkollegium hat die Arbeit mit dem Motto:

»Schaffet Licht«, Verfasser: L. Gomberg, Professor an der Handelsakademie St. Gallen (Schweiz),

zur öffentlichen Anerkennung und zur Drucklegung empfohlen.

Braunschweig, im Februar 1903.

Deutscher Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen.

Der Vorsitzende:

Dr. Stegemann.

Die Unklarheiten, welche über den Begriff des Ausdruckes »Handelsbetriebslehre« in der Fachliteratur und im gewöhnlichen Sprachgebrauch noch herrschen, lassen es als geboten erscheinen, zuerst die wissenschaftliche Bedeutung dieses Ausdruckes, sowie der Ausdrücke: »Kaufmännische Betriebslehre«, »Handelskunde«, »Handelslehre«, »Handelswissenschaft«, »Kontorwissenschaft«, mit welchen er oft verwechselt wird, näher zu präzisieren.

Die Handelsbetriebslehre soll die Lehre vom Betriebe der Handelsunternehmungen sein, d. h. die Grundsätze der rationellen Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmungen lehren. Nicht die positiven, die gegebenen Einrichtungen des Handels müssen hier dargelegt werden, sondern die aus der Beobachtung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Handelsunternehmungen abgeleiteten Normen für die vorteilhafte, rationelle Einrichtung und Führung derselben erörtert werden. Die Bezeichnung Handelsbetriebslehre verweist auf die Beschränkung der Disziplin, auf die Handelsunternehmungen; eine kaufmännische Betriebslehre würde folglich ein grösseres Gebiet in sich fassen: die Tätigkeit aller Unternehmungen, die von der Rechtsordnung als »kaufmännische« betrachtet werden, also auch der industriellen Unternehmungen.

Die Handelsbetriebslehre, als Inbegriff der Lehre von den Grundsätzen einer rationellen Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmungen, muss folglich ein ganz anderes Ziel als die Handelskunde verfolgen, welche den Inbegriff der Kenntnis der den Handel fördernden Einrichtungen, Gebräuche, Verfahren, Vorgänge, Handlungen usw. bildet. Die Handelskunde ist nicht mehr eine Lehre von Normen (Gesetzen) der rationellen Verwaltung einer Wirtschaft, sondern sie umfasst diejenigen Kenntnisse, die für die Vollziehung, Ausführung der Handelsgeschäfte bei einer gegebenen Gesellschafts- und Rechtsordnung, sowie event. bei einem gegebenen Entwicklungsgrad der Technik, erforderlich sind.

Eine Handelsbetriebslehre (Grundsätze der Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten der Betriebsentfaltung) kann nur auf Grund einer genauen Beobachtung und Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Handelsunternehmungen, Feststellung des Typischen und des Kausalzusammenhanges dieser Tätigkeit aufgebaut werden. Diese Lehre leitet ihre Grundsätze ab von der Vergleichung der homogenen Ergebnisse der Wirtschaftsgebarungen, und für sie ist die genaue, wahrheitsgetreue Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge, durch eine rationelle Verrechnung (die Wahrnehmung der

wirtschaftlichen Vorgänge durch Beschreibung, Bewertung und Prüfung derselben) von entscheidender Bedeutung. Die Handelskunde unterrichtet über die Zustände und Verhältnisse im Handelsverkehr. Sie vermittelt die Kenntnisse über die Bedingungen und Voraussetzungen, welche dem Handelsverkehr der Einzelwirtschaften desselben Landes oder verschiedener Länder, zu Grunde liegen. Das Wesen der Börsen, die Währungsverhältnisse, Münz-, Maass- und Gewichtskunde, die Institutionen des Kredites, des Transportes usw. bilden den Gegenstand der Handelskunde. Man kann auch deshalb eine nationale und internationale Handelskunde unterscheiden, je nachdem sie sich auf die einheimischen, nationalen Handelsinstitutionen, oder auf die internationalen ausdehnt. Die Handelskunde unterrichtet über die Technik des Handels: »die Beschaffung der zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Güter am rechten Orte, zu rechter Zeit und in richtiger Qualität und Menge.«¹⁾ Die Handelsbetriebslehre lehrt die Oekonomie der Handelsunternehmungen: die Grundsätze der »Beschaffung und Verwendung der wirtschaftlichen Güter möglichst nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit.«²⁾

Der Begriff Handelslehre schliesst in sich die Lehre vom Handel überhaupt, als Inbegriff der »Ueberwindung der persönlichen, räumlichen und zeitlichen Trennung des Konsumenten vom Produzenten.«³⁾ und zwar, sobald der Standpunkt ihrer Untersuchungen (ob volks- oder privatwirtschaftlicher) nicht näher bezeichnet ist, sowohl vom privat-, als auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. Die Handelslehre muss nicht mehr ausschliesslich eine Lehre von der Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmungen sein, noch allein über die positiven Zustände und Verhältnisse des Handelsverkehrs kundgeben, sondern den Handel im allgemeinen als Bestandteil der Wirtschaftslehre betrachten. Sie würde sich also auch mit der Bedeutung des Handels und Verkehrs für die allgemeine politische und soziale Entwicklung befassen, ohne ausschliesslich die Ziele der Einzelwirtschaft zu verfolgen, wie es bei einer Handelsbetriebslehre und -Kunde der Fall sein muss. Sie würde auch die Handelspolitik und -Statistik behandeln und ebenso Sätze aus der Handelskunde und -Betriebslehre enthalten, aber weder ausschliesslich eine Handelskunde noch eine Handelsbetriebslehre sein.

Die Bezeichnung Handelswissenschaft fällt im wesentlichen mit der der Handelslehre zusammen, mit dem Unterschiede, dass der Gegenstand a priori als Wissenschaft bezeichnet wird, abgesehen davon, ob die Behandlung diese Etikette rechtfertigt.

Dagegen Handelswissenschaften im Plural würde, nach der herrschenden Auffassung, keine bestimmte Disziplin mehr bezeichnen, sondern eine Anzahl von Disziplinen, die auf den Handel

¹⁾ u. ²⁾ Ad. Wagner, Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie. Erster Teil: Grundlegung. Seite 350. 3. Aufl.

³⁾ van der Borcht, Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900.

Bezug haben, auch aus Gebieten anderer Wissenschaften (Volkswirtschaftslehre, positive Rechtsordnungen: Handels-, Wechsel-, See-Recht usw.).

Als **Kontorwissenschaft** den »Inbegriff der auf die Kontorarbeiten bezüglichen Regeln« (Schiebe-Odermann) zu bezeichnen, ist ganz unzutreffend, da hier von einer Wissenschaft nicht die Rede sein kann. Wohl kann man von einer **Kontorkunde** sprechen, die sich mit den schriftlichen Arbeiten eines Geschäftskontors befasst; also mit der Abfassung und Aufstellung aller Bureauschriften, wie Briefe, Fakturen, Rechnungen und sonstige Formularien, sowie mit der Unterweisung in den Abkürzungsverfahren, die in einem modern eingerichteten Kontor zur leichteren und rascheren Ausübung dieser Arbeiten angewendet werden: Geschicklichkeit im Kopieren, Vervielfältigen, Stenographieren, Maschinenschreiben, Maschinenrechnen, überhaupt mit den kaufmännischen Fertigkeiten. Die Möglichkeit der Aufstellung von Regeln für die Ausübung dieser Kontorarbeiten bedingt aber nicht das Vorhandensein einer **Kontorwissenschaft**.

Eine Auseinandersetzung über diese verschiedenen Begriffe, mit welchen ein und derselbe Gegenstand in vielen Werken und Lehrbüchern bezeichnet wird, war notwendig, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Stellung diese verschiedenen Disziplinen in der wirtschaftlichen Bildung annehmen und was unter »Handelsbetriebslehre« richtig verstanden werden muss.

Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, behandeln die meisten über den Gegenstand (Handelsbetriebslehre) erschienenen Werke vorwiegend nichts anderes als die eigentliche Handelskunde, wobei in einigen mehr **volks-** als **privatwirtschaftliche** Gesichtspunkte und Begriffe entwickelt werden, während hier doch nur der **privatwirtschaftliche** Standpunkt in Betracht kommen sollte, da es sich nicht um die **Volkswirtschaft**, sondern um die **Einzelwirtschaft** handelt. Von einer Betriebslehre, wie sie richtig verstanden werden muss, finden wir in diesen Werken sehr wenig oder gar nichts. Vollständige, systematische Werke über die Betriebslehre entbehrt die Fachliteratur gänzlich, obgleich wir Versuchen in den Arbeiten von Thünen, Emminghaus, Emanuel Herrmann, Lindwurm, von Goltz, Eugen Redl und anderen und in der ausländischen Literatur namentlich bei Courcelle-Seneuille, Guilbault und zerstreut in einigen Buchhaltungsschriften begegnen.

Die Schwierigkeit, eine **allgemeine Betriebslehre**, nicht nur für den Handel, sondern für alle Formen der wirtschaftlichen Tätigkeit, wo ein Zusammenwirken von Kapital und Arbeit eintritt, auszuarbeiten, liegt auch auf der Hand, denn Grundsätze über die rationelle Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaften können nur durch die genaue Beobachtung und Untersuchung der Tätigkeit derselben aufgestellt werden. Dazu gehört aber eine zweck-

mässige und rationelle Wahrnehmung dieser Tätigkeit durch Verrechnung und Kontrolle, welche zuverlässige Statistiken über die Ergebnisse der Einzelwirtschaftstätigkeit liefern könnten und sie nach einem wissenschaftlichen Ziel und Plan bearbeiten, zusammenfassen und auf ihre Ursachen erklären. Der Empirismus, der auf dem Gebiete der kaufmännischen Disziplinen im allgemeinen noch herrscht, die vorwiegend schablonenmässig, nach herkömmlichen Regeln behandelt ¹⁾ werden und hauptsächlich auf die praktische Geschäftsroutine absehen, ohne die Ziele einer wissenschaftlichen Forschung im Auge zu behalten, konnte selbstverständlich zu keinen wissenschaftlichen Resultaten führen. Normen aufstellen mittels einer Induktion aus positiven Tatsachen des wirtschaftlichen Prozesses der Einzelwirtschaft ist solange unmöglich, als diese Tatsachen keiner richtigen Schätzung und Klassifikation nach einem wissenschaftlichen Plan unterzogen werden. Erst müssen die Vorgänge in der Einzelwirtschaft richtig beobachtet und beschrieben, dann nach ihren typischen Merkmalen gruppiert, daraus der Kausalzusammenhang abgeleitet werden, worauf Normen, Grundsätze über das Leben und die Führung der Einzelwirtschaft aufgestellt werden können. Solange aber die gegenwärtig als kaufmännische Disziplinen gelehrteten Materien nicht als zusammenhängendes Ganzes verselbständigt werden und eine allgemeine wissenschaftliche Basis erhalten, wird auch eine allgemeine Betriebslehre, die nur einen Zweig des Ganzen bildet, nicht zustande kommen können.

Die kaufmännischen Disziplinen, die gegenwärtig als zerstreuter Mischmasch verschiedenartiger, in verschiedene Gebiete einschlagender Kenntnisse bestehen, müssen ihre eigene Gestalt und Form, ihren eigenen Körper erhalten, um selbständig auftreten und einen greifbaren Nutzen der Wissenschaft und der Praxis bringen zu können.

Die wirtschaftliche Tätigkeit hat, wie jede andere Tätigkeit eines im geschlossenen Staate oder Gemeinschaft handelnden Individuums, eine doppelte Wirkung: erstens ist die Tätigkeit des Individuums *d i r e k t* auf die Verwirklichung seiner eigenen Ziele gerichtet; jede Einzelwirtschaft strebt nach ihrem Wirtschaftsvorteil, nach der Erlangung eines Maximum von Vorteilen bei einem Minimum von Nachteilen; sie bewirkt also eine wirtschaftliche Verbesserung oder Verschlechterung der Lage des Einzelnen. Zweitens, *i n d i r e k t* entsteht durch den Wirtschaftsvorteil oder -Nachteil des Einzelnen, in seiner Stellung als Mitglied der Gemeinschaft, eine Aenderung in der wirtschaftlichen Lage dieser Gemeinschaft selbst, da durch seine Tätigkeit die Produktion und Verteilung in der Gemeinschaft beeinflusst wird.

Die Interessen des Einzelnen fallen nicht immer zusammen mit denjenigen des Volkes, der Gesamtheit, deren Mitglied er ist, denn,

¹⁾ Wir wollen dadurch die grossen Verdienste, die sich einige Autoren, wie Schär, Sonndorfer, Schiebe-Odermann, Kreibitz u. a. um die Ausbildung der kaufmännischen Disziplinen erworben haben, nicht herabsetzen.

während die Einzelwirtschaft ausschliesslich für ihren Wirtschaftsvorteil und -Überschuss arbeitet, verlangen die Interessen der Gesamtheit die Ausgleichung der in der Volkswirtschaft sich widerstreitenden Interessen, indem durch eine zweckmässige Rechtsordnung dafür gesorgt werden muss, dass die Tätigkeit des Einzelnen die Interessen anderer, vielleicht schwächerer Mitbürger, nicht schädigt, und dass durch eine zweckmässige Wirtschaftspolitik erstens die Produktion gesteigert und zweitens eine möglichst gerechte, für alle Klassen der Gesellschaft vorteilhafte Verteilung der Wirtschaftserfolge zustande gebracht wird.

In der Wirtschaftslehre muss die wirtschaftliche Tätigkeit von diesen zwei verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden: vom Standpunkte der Einzelwirtschaft, welche nach der Erlangung eines Wirtschaftsüberschusses aus ihrer Tätigkeit strebt, und vom Standpunkte der Volkswirtschaft, Sozialwirtschaft, die auf die Wahrnehmung des Gesamtinteresses zielt und leitende Normen zu suchen hat, für die Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelnen, damit Vorteil des einen nicht Nachteil des andern wird, damit die Tätigkeit des Einzelnen im Einklange mit der Volks- und Sozialordnung steht, damit Volkwohlstand und Reichtum steigt. Dem Staate, als Vertreter, Bewahrer der Gesamtinteressen wird die Befugnis übertragen, die wirtschaftliche Tätigkeit der Einzelnen zu beobachten und sie auf ihren Einfluss, auf die Steigerung des wirtschaftlichen Vorteils der Gesamtheit zu untersuchen, die Folgen der einzelnen Tätigkeiten für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Volkes zu ergründen und daraus Normen abzuleiten für eine der Ethik und Moral entsprechende Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Organisation, Ordnung und Entwicklung des Wirtschaftslebens des Volkes.

Die Uebertragung der volkswirtschaftlichen Funktionen auf den Staat, durch welche dieselben in der Wirtschaftspolitik zu Tage treten, darf nicht irre leiten und die Volkswirtschaft mit der Staatswirtschaft identifizieren. Die letztere, die Staatswirtschaft, ist, wie jede Gemeinwirtschaft, eine Einzelwirtschaft mit eigenem Wirtschaftssubjekt und -Objekt. Die Volkswirtschaft kann aber als solche keineswegs aufgefasst werden; hier fehlt das Wirtschaftsobjekt, denn eine Volkswirtschaft als konkret vorhandene Wirtschaft gibt es nicht: sie ist ein abstrakter Begriff. Die Volkswirtschaft hat weder Güter zu beschaffen, noch sie zu verwenden: sie operiert mit wirtschaftlichen Gütern nicht. Sie stellt sich auch nicht zusammen aus den Einzelwirtschaften, ist also keine Summe von Einzelwirtschaften unter der oberen Leitung des Staates. Wenn von einer Volkswirtschaft gesprochen wird, so muss darunter nicht eine Sammlung von Einzelwirtschaften gedacht werden, sondern es handelt sich hier um den Einfluss der Einzelwirtschaftstätigkeit auf die wirtschaftliche Lage des Volkes eventuell der Sozietät überhaupt; sie hat also nicht mit einem bestimmten konkreten Gegenstand, Wirtschaftsobjekt, zu tun, sondern allein mit den Ergebnissen der Einzelwirtschaftstätig-

keit, mit ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesamtheit. Sie hat auch kein Wirtschaftsobjekt, denn sobald der bewirtschaftete Gegenstand fehlt, so kann er auch nicht bewirtschaftet werden. Es handelt sich bei einer Volkswirtschaftslehre um das Studium nicht der wirtschaftlichen Tätigkeit einer nicht existierenden Volkswirtschaft, sondern der Ergebnisse der Einzelwirtschaftstätigkeit in ihrem Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung des ganzen wirtschaftlichen wie sozialen Lebens der Gesamtheit, des Volkes. Der Staat, die Regierung, wenn sie durch ihre Wirtschaftspolitik in die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Staatsgenossen eingreift, in derselben korrektiv vorgeht, so tut sie es in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Volkes und Bewahrer seiner Interessen, nicht als Wirtschaftsobjekt der Volkswirtschaft.

Eine eigentliche Organisation der Volkswirtschaft, als selbständigen Körpers, die ja nach dem Vorhergesagten keinen eigenen Organismus für sich bildet, kann auch nicht logisch gedacht werden. Wohl wäre eine wirtschaftliche Organisation des Staates, des Landes ein zulässiger Begriff, weil hier die Voraussetzung einer Summe von Einzelwirtschaften, die sich im betreffenden Staate, Lande gebaren, vorhanden ist. Aus dem gleichen Grunde wäre auch eine wirtschaftliche Organisation der Sozietät, der Menschheit begreiflich, bei der Volkswirtschaft aber trifft der Begriff »Organisation der Volkswirtschaft«, die keine Summe von Einzelwirtschaften bildet, nicht zu.

Die Volkswirtschaftslehre hat sich mit den Ergebnissen der Einzelwirtschaftstätigkeit zu beschäftigen, um daraus leitende Grundsätze für die Funktion des Staates, als Lenker der Wirtschaftspolitik, zu ermitteln. Dazu gehört aber eine genaue Kenntnis der Ergebnisse der Tätigkeit der im Staate sich gebarenden Einzelwirtschaften, um auf Grund von positiven, wirklich eingetretenen wirtschaftlichen Ereignissen zuverlässige Schlüsse ziehen zu können. Die Beobachtung und das Studium dieses wirklich in der wirtschaftlichen Tätigkeit Eintretenden ist aber Aufgabe der Einzelwirtschaftslehre, welche mit wirklich existierenden, tatsächlich sich gebarenden Wirtschaftskörpern zu tun hat und welche bei einer rationell organisierten Beobachtungsmethode und Schätzungsart der eintretenden Ereignisse positive, richtige und genaue Daten liefern kann.

Die auf dem Wege der Deduktion von der Volkswirtschaftslehre aufgestellten Grundsätze können nur durch die Untersuchungen der Einzelwirtschaftslehre kontrolliert werden, welche die wirtschaftlichen Erscheinungen beobachtet, bewertet, ihre Ergebnisse nach ihrer Homogenität zusammenfasst und das Typische dieser Erscheinungen feststellt.

Die rationelle Ausbildung der Volkswirtschaftslehre ist somit bedingt durch die zur wissenschaftlichen Bedeutung erhobenen Einzelwirtschaftslehre, und so lange diese letztere nicht verselbständigt ist, wird auch die Entwicklungsmöglichkeit der ersteren gehemmt.

Die Einzelwirtschaftslehre beschäftigt sich mit der Einzelwirtschaft; sie hat den Gebarungsprozess der Einzelwirtschaft zu beobachten, dessen Ergebnisse nach ihrer Homogenität zu gruppieren, den Kausalzusammenhang dieser Ergebnisse zu ermitteln und daraus Normen für die rationelle Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft abzuleiten.

Die Handelskunde, Handelsbetriebslehre usw. sind nur Bruchstücke der Einzelwirtschaftslehre und behandeln nur einen bestimmten Zweig der Einzelwirtschaft (den Handel) von verschiedenen Gesichtspunkten aus: der Verhältnisse und Zustände des Handels und der Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmen. Die Einzelwirtschaftslehre darf sich aber nicht auf den Handel allein beschränken, sondern alle Formen der Einzelwirtschaft, wo es sich um eine planmässige wirtschaftliche Tätigkeit einer physischen oder juristischen Person handelt, einer Untersuchung unterziehen: sowohl Handel und Verkehr, als Industrie, Landwirtschaft, Gemeinwirtschaft. Die letztere, die Wirtschaft des Staates, als auch die verschiedenen öffentlichen Verwaltungen und Korporationen gehören in den Bereich der einzelwirtschaftlichen Forschung, insofern sie vom Standpunkte ihres Haushaltes, d. h. der Beschaffung und Verwendung der ihnen zur bestimmten Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Güter betrachtet werden, nicht aber vom Standpunkte ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, für den Staat, für die Gemeinde usw.

Die Einzelwirtschaftslehre umfasst somit die Wirtschaftskunde (Erkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände), die Wirtschaftsbetriebslehre (Organisations- und Verwaltungslehre der Einzelwirtschaften), sowie die Lehre von der Wahrnehmung der Gebarungen der Einzelwirtschaft, durch zweckmässige Beobachtung und Untersuchung der Einzelwirtschaftstätigkeit (die Schätzung, Verrechnung und Kontrolle).

Einen besonderen Teil der Einzelwirtschaftslehre bildet somit die Verrechnungswissenschaft, welche durch Aufzeichnung, systematische Gruppierung, Bewertung und Prüfung der eingetretenen wirtschaftlichen Ereignisse, der ersteren die Möglichkeit bietet, ihren Zweck, die Ermittlung der Normen einer rationellen Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft zu erreichen.

Nach dieser Umgrenzung der Einzelwirtschaftslehre würde sie in sich auch die sogenannte »kaufmännische« und »politische Arithmetik« fassen, welche sich mit den Grundsätzen der Bewertung der wirtschaftlichen Operationen beschäftigen. Eine besondere kaufmännische und politische Arithmetik, als selbständige Disziplin kann es unseres Erachtens nicht geben, ebenso wie es z. B. keine besondere Maschinenarithmetik oder Elektrizitätsarithmetik u. dergl. geben kann. Diese Bezeichnungen sind materiell unbegründet, da sie dem Inhalte der betreffenden Fächer nicht entsprechen; sie rühren

aus der hier in Betracht kommenden Anwendung von mathematischen Regeln und Formeln auf die Berechnung von wirtschaftlichen Grössen, die im kaufmännischen Verkehr oder in den öffentlichen Verwaltungen ermittelt werden müssen, um auf den Gleichwert, die Geldeinheit, welche bei unserer wirtschaftlichen Organisation der allgemeine Maassstab der wirtschaftlichen Schätzungen ist, zurückgeführt zu werden. Noch ist der Ausdruck *a n g e w a n d t e M a t h e m a t i k* oder *A r i t h m e t i k*, der von einigen italienischen und französischen Autoren gebraucht wird (*aritmética applicata*, *Mathématiques appliquées*), zulässig, weil es sich hier um die Anwendung der Arithmetik oder Mathematik auf das Wirtschaftsleben handelt. Allein berechtigt dieser Umstand zur Verselbständigung der angewandten Arithmetik als besonderen Teil der Mathematik keineswegs, ebenso wie man zum Beispiel eine besondere Skulptur-Anatomie nicht unterscheiden kann, die den Zwecken der Skulptur oder Malerei dient, weil Bildhauer und Maler die Lehren der plastischen Anatomie zu verwerten wissen.

Zur Mathematik muss immer Zuflucht genommen werden, wenn es sich um die Berechnung oder Feststellung von Grössen und ihrer Verhältnisse handelt. Um die wirtschaftlichen Grössen festzustellen, muss man sich ebenso der Arithmetik und Algebra bedienen. Alle diese mathematischen Kenntnisse sind aber in der allgemeinen Mathematiklehre inbegriffen: einer besonderen Arithmetik, neuer mathematischer Lehren, die in der allgemeinen Mathematik nicht enthalten wären, bedarf man für die Berechnung der wirtschaftlichen Grössen also nicht, da diese wirtschaftlichen Grössen keine besonderen Eigentümlichkeiten aufweisen, welche dem Begriffe der von der Mathematik behandelten Grössen widersprechen. Für die Ermittlung des Wertes der wirtschaftlichen Grössen, für ihre Schätzung ist die Kenntnis der, manchmal sehr elementaren, mathematischen Regeln und Formeln erforderlich, welche Kenntnis auch beim Studierenden der wirtschaftlichen Verhältnisse und Gesetze als vorhanden vorausgesetzt werden muss. Sie können aber im curriculum einer wirtschaftlichen Bildung keinen besonderen Gegenstand des wirtschaftlichen Studiums bilden, da diese mathematischen Regeln und Formeln zur allgemeinen Mathematiklehre gehören und nicht nur im Wirtschaftsleben Anwendung finden.

Dasjenige, was in den gegenwärtig gelehrten kaufmännischen und politischen Arithmetik zum wirtschaftlichen Studium gehört und womit sich eigentlich auch durchwegs die Lehrbücher über den Gegenstand befassen, ist die Erkennung und Analyse der Wirtschaftsoperationen selbst, was auch die Hauptsache, das Maassgebendste für die Ermittlung der gesuchten Grössen bildet: nicht die mathematischen Regeln und Formeln sind hier entscheidend, sondern das vollständige Verständnis der in Betracht kommenden Operationen und ihrer Wirkungen. Sobald eine richtige Beurteilung der Operation erfolgt ist, was nur durch das Verständnis derselben allein ermöglicht wird, so kann die Berechnung des Wertes derselben keine

Schwierigkeiten bieten: Die schwierigsten Aufgaben über die Münzrechnungen, Devisen- und Arbitragerechnungen werden durch einen Kettensatz, eine Grundoperation im Nu gelöst, wenn man die Münzsysteme der in Betracht kommenden Länder, das Wesen der Devisen, Effekten, ihre Notierungsweise und die Usancen der einzelnen Börsen kennt.

Das Verständnis und die Kenntnis der wirtschaftlichen Operationen hat aber nicht eine mathematische Disziplin, sondern die Wirtschaftslehre zu vermitteln und, da es sich hier um Operationen der Einzelwirtschaft handelt, so muss auch die Einzelwirtschaftslehre über das Wesen und die Natur der Operationen vollständig unterrichten, jeden wirtschaftlichen Vorgang untersuchen: auf seinen Wert, seine Wirkung und Ergebnisse für die an der Wirtschaft beteiligten Subjekte.

In der Einzelwirtschaftslehre müssen somit auch die gegenwärtig als besondere Fächer gelehrt, kaufmännische und politische Arithmetik inkorporiert werden, indem die Schätzung und Bewertung der einzelnen Operationen der Einzelwirtschaftstätigkeit in den entsprechenden Teilen der Einzelwirtschaftslehre, wo diese Operationen erklärt werden, ihre Behandlung finden.

Die Einzelwirtschaftslehre muss auch eine Anleitung zum positiven Können gewähren. Da es sich bei ihr um wirklich existierende, wahrnehmbare Verhältnisse und Zustände handelt, so muss sie nicht nur eine spekulative Disziplin sein, sondern Tatsachen, Positives beobachtend und untersuchend, auch dieses Positive leiten, führen, zustande bringen lehren. Es entsteht deshalb als natürliche Folge einer Einzelwirtschaftslehre, dass sie mit einem Experimentalunterricht verbunden werden muss, damit auf Beispielen die Anwendung ihrer Lehren demonstriert und die Verkettung der Wirtschaftsgebarungen im Systeme der Einzelwirtschaft in ihrem tatsächlichen Vorgehen bildlich veranschaulicht wird.

Alle die gegenwärtig als einzelne Fächer gelehrt Materien: Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Kunde und -Betriebslehre, kaufmännische und politische Arithmetik, Finanzwissenschaft, Verrechnungswissenschaft (von der jedoch meistens nur ein Teil, die Buchhaltung, zur Behandlung gelangt) bilden somit nur einzelne Teile einer Einzelwirtschaftslehre, der zur Seite noch die Kontorkunde als praktische Übungen gestellt werden muss.

Die Einzelwirtschaftslehre bildet dasjenige, was Kaufleute, Industrielle, Landwirte, Finanzbeamte usw., die auf dem wirtschaftlichen Felde zu arbeiten berufen sind, vor allem, behufs ihrer wirtschaftlichen Ausbildung, zu lernen haben. Aus derselben erhalten sie das positive Wissen und Können der wirtschaftlichen Verhältnisse und Gesetze und das Verständnis der wirtschaftlichen Organisation und Verwaltung.

Die Wirtschaftslehre oder Wissenschaft muss somit zweckmässig in zwei disparate Zweige eingeteilt werden, nach dem Gegenstand, welchen sie ihrer Untersuchung unterzieht: in die Einzelwirtschaftslehre und die Volkswirtschaftslehre oder Sozialökonomie.

Die allgemeine Wirtschaftslehre würde sich mit Fragen beschäftigen, die sowohl für das Studium der Einzelwirtschaft als der Volkswirtschaft grundlegend sind, so: Bedürfnisse, Güter, Vermögen, Wert usw.

Der ganze wirtschaftliche Prozess der Einzelwirtschaften, der zur Bedürfnisbefriedigung mittels Produktion und Verteilung führt, muss von der Einzelwirtschaftslehre studiert und auf seine Ursachen und Folgen untersucht werden. Diese Lehre, aufgebaut zu einer selbständigen Wissenschaft als Teil der Wirtschaftslehre, muss das volle Verständnis des Lebens der Einzelwirtschaft in allen ihren Formen gewähren: sie muss eine vollständige Lehre von der Einzelwirtschaft sein.

Die Volkswirtschaftslehre hat, bei einer solchen Ausbildung und Verselbständigung der Einzelwirtschaftslehre, die wirtschaftliche Tätigkeit der Einzelwirtschaften auf ihren Einfluss auf die Gesamtheit, auf das soziale und Volksleben zu untersuchen, nicht die Volkswirtschaft als eine Summe von Einzelwirtschaften, welche einzelne Sektionen, Abteilungen der Volkswirtschaft bilden, zu betrachten, sondern die Ergebnisse der Einzelwirtschaftstätigkeit zu studieren, inwieweit sie die Förderung der sozialen und Volksinteressen bedingen. Sie wird folglich aus der Einzelwirtschaftslehre ausgehen müssen, sich auf die Untersuchungen derselben stützen und ihre Schlussfolgerungen werden von der Richtigkeit der Daten der Einzelwirtschaftslehre abhängen. Je intensiver und zuverlässiger die Untersuchungen der Einzelwirtschaftslehre sein werden, desto richtiger werden auch die Schlüsse der Volkswirtschaftslehre sich gestalten können. Die Pflege der ersteren auf einer wissenschaftlichen Basis wird zur Vervollkommnung der volkswirtschaftlichen Studien führen, denn haltbar, wertvoll, sind die volkswirtschaftlichen Schlussfolgerungen, wenn sie durch die Ergebnisse der wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Volksgenossen, also der Einzelwirtschaften, durch zuverlässige, die Ergebnisse dieser Tätigkeit nach einer zweckentsprechenden Gruppierungsmethode zusammenfassende Statistiken bewiesen werden können, was nur durch ein rationelles Untersuchungssystem der Einzelwirtschaftslehre ermöglicht wird.

Die grosse Bedeutung der einzelwirtschaftlichen Forschung für die Befestigung und Klärung der Volkswirtschaftslehre ist übrigens eine schon längst von allen bedeutenden Nationalökonomern erkannte Tatsache: um die Volkswirtschaft studieren zu können, muss der Prozess der Einzelwirtschaftstätigkeit bekannt sein. In den Werken über Volkswirtschaft, überhaupt im speziellen, praktischen Teil derselben finden wir auch einen nicht geringen Teil, der sich mit den einzelwirtschaftlichen Verhältnissen und Gesetzen befasst, und zwar geschieht dies oft in solcher Weise, dass, zum Nachteil der wissenschaftlichen Untersuchung, die volkswirtschaftlichen Standpunkte

von den privatwirtschaftlichen nicht genug auseinander gehalten werden und in einigen Werken sogar mehr privatwirtschaftliche als volkswirtschaftliche Tendenzen Berücksichtigung finden. Eine übrigens begründete Erscheinung: solange eine Gliederung der Wirtschaftslehre nach den zwei genannten Richtungen in der Wissenschaft nicht streng durchgeführt wird und die einzelwirtschaftlichen Verhältnisse und Gesetze andererseits nicht studiert werden, sehen sich die Nationalökonomien gezwungen, auch die Einzelwirtschaft, soweit es für die Zwecke ihrer Forschungen notwendig erscheint, in ihr Untersuchungsfeld hineinzuziehen. Viele Werke über die Volkswirtschaft beschäftigen sich auch deshalb nicht ausschliesslich mit derselben, sondern auch mit der Einzelwirtschaft; sie behandeln somit nicht die eigentliche Volkswirtschaftslehre, sondern mehr die Wirtschaftslehre als Inbegriff der Volks- und Einzelwirtschaftslehre.

Für die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Forschungen nach beiden Richtungen ist aber von kardinaler Bedeutung, diese zwei verschiedenen Standpunkte auseinander zu halten: zuerst soll eine Einzelwirtschaftslehre, die sich mit den Verhältnissen und Gesetzen der Einzelwirtschaftstätigkeit beschäftigt, als ein besonderer Zweig der Wirtschaftslehre verselbständigt werden, und ihr soll dann die Volkswirtschaftslehre folgen, welche sich mit den Ergebnissen dieser Tätigkeit für die Gesamtheit zu befassen hat. Die Notwendigkeit einer solchen Ausscheidung der beiden Richtungen in der Wirtschaftswissenschaft finden wir auch in der deutschen und ausländischen Fachliteratur von hervorragenden Lehrern der Wissenschaft erkannt.¹⁾ Es gebührt wohl der deutschen Wirtschaftswissenschaft,

¹⁾ Wir wollen im folgenden nur einige Autoren zitieren; ähnliche Äusserungen findet man in der ganzen Wirtschaftsliteratur:

»Die wissenschaftliche Erfassung dieses Wirtschaftslebens kann in der Art versucht werden, dass man:

1. Den Gang der einzelnen Wirtschaften zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung macht, indem man die individuelle Betätigung der einzelnen aktiven Mitglieder der wirtschaftenden menschlichen Gesellschaft untersucht, d. h. die abgegrenzte individuelle Wirtschaftsführung aller physischen oder nichtphysischen Personen, die für sich allein oder als Mittelpunkte eines ihrer wirtschaftlichen Sorge überwiesenen Kreises von Personen eine konzentrierte wirtschaftliche Tätigkeit entfalten und als die verantwortlichen Leiter der einzelnen individuellen Wirtschaftskreise (Einzelwirtschaften) sich darstellen, aus deren Aktion das gesamte Wirtschaftsleben entspringt, oder:

2. die Gesamtheit der Erscheinungen zum Gegenstand wissenschaftlicher Feststellung und Erforschung macht, die aus der wechselseitigen Verkettung der Individualsorge der physischen wie der nichtphysischen Leiter der Einzelwirtschaften, d. h. im wirtschaftlichen Verkehr und dem daraus erwachsenden sozialen Gebilde der Volks- und Weltwirtschaft sich ergeben.

Die Scheidung wirtschaftswissenschaftlichen Forschens unter den beiden hier hervorgehobenen Gesichtspunkten findet ihren Ausdruck in der Verselbständigung des Wissenszweiges: 1. der Haushaltslehre, 2. der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre« (Georg v. Mayr, »Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften«, Tübingen 1901. Seite 30) und weiter Seite 38:

»Der Mangel dieser Disziplin (Haushaltslehre) macht sich meines Erachtens bei der neuzeitlichen nationalökonomischen Forschung sehr bemerkbar.

Gegen die Bezeichnung des Gegenstandes als »Haushaltslehre« heben wir hervor, dass dieselbe Anlass zu Verwechslungen geben könnte. In der Familien-

einen Schritt weiter zu tun und die zur Befestigung und Kräftigung der Wissenschaft notwendige Einzelwirtschaftslehre als besondere Disziplin auszubauen.

Für den Wirtschaftenden ist die Pflege der Einzelwirtschaftslehre von unmittelbar grosser Bedeutung. Sie vermittelt ihm das Verständnis und die Kenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihrer richtigen Schätzung, Verrechnung nach ihren Wirkungen auf Wirtschaftsobjekt und -Subjekt. Um vernünftig zu handeln, mit Sachverständnis sich am Wirtschaftsleben beteiligen zu können, genügt es nicht einer Routine, des Wissens, wie in verschiedenen Situationen verfahren werden muss, einer Kunstlehre, sondern für einen denkenden Menschen ist das Verständnis der Situationen selbst notwendig. Der Wirtschaftende muss nicht nur die Wirtschaftsführung als eingeübte Verfahrensarten beim Vollzug der Operationen kennen, sondern das Wesen und die Bedeutung der von ihm vorzunehmenden und auszuführenden Operationen, ihre Wechselwirkungen und Ergebnisse verstehen, um vernünftig für sein eigenes Interesse und als Mitbürger seiner Gemeinde zu handeln. Das Untergehen so vieler Unternehmungen hat in den meisten Fällen zur Ursache die Unkenntnis, das Unverständnis der einzelwirtschaftlichen Verhältnisse und Gesetze, der Grundsätze einer rationellen Verwaltung und Organisation der Einzelwirtschaft.

Diese Kenntnisse kann der Wirtschaftende aus der Volkswirtschaftslehre nicht erwerben, welche die Wirtschaftstätigkeit von einem ganz anderen Standpunkte, oft spekulativen, behandelt. Wegen Mangel eines streng wissenschaftlichen Systems und Zusammenhanges in der Behandlung der jetzt als kaufmännische Fächer ge-

Finanzwirtschaft, in den sogenannten Aufwandswirtschaften (Gemeinwirtschaften) könnte noch von einem »Haushalte« gesprochen werden, in den Erwerbswirtschaften (Privatwirtschaften) dagegen, wo es sich nicht nur um den Haushalt handelt, lässt sich dieser Ausdruck »Haushaltslehre« nicht gut anwenden.

Auch andere Koryphäen der deutschen Wissenschaft, wie Rau, von Hermann, Roscher, Carl Menger u. a., besonders Ad. Wagner drängen auf die Notwendigkeit der Trennung der Privat- von der Politischen Oekonomie.

Wagner (»Lehrbuch der Politischen Oekonomie«, Grundlegung. 3. Aufl. Seite 257) bemerkt u. a.: »Für die politische Oekonomie hat die Privatökonomik grosse Bedeutung, weil jene aus ihr viele Sätze zu entlehnen hat, welche sie zur Lösung ihrer Aufgaben braucht, welcher sie sich mit zu ihren Beweisführungen bedient und an welche sie oftmals ihre eigenen Untersuchungen anknüpft.«

Wagner umgrenzt das Gebiet der Privatökonomik, wie sie gegenwärtig in der Wirtschaftsliteratur erscheint, als einzelne Lehren verschiedener Zweige der Wirtschaftstätigkeit, als eine »Sammlung von Regeln vorwiegend naturwissenschaftlicher, technologischer Art, verbunden mit Lehrsätzen anderer Disziplinen«, »eine Zusammenfassung von Sätzen verschiedener anderer Wissenschaften«, der auch nach unserer Auffassung die Wissenschaftlichkeit fehlt.

Die Einzelwirtschaftslehre schliesst in sich sowohl die Privatwirtschaft als auch die Gemeinwirtschaft (Wirtschaft des Staates, der Gemeinde, anderer öffentlichen Korporationen); die Bezeichnung des Gegenstandes als »Privatökonomie« könnte irreführen; dass es sich hier nur um die Privatwirtschaft handeln müsste; aber auch die Gemeinwirtschaft, als Einzelwirtschaft, gehört nicht zur volks-, sondern zur einzelwirtschaftlichen Forschung. Auch Georg von Mayr betrachtet die Lehre vom öffentlichen Haushalte (Finanzwissenschaft) als einen Zweig der Haushaltslehre (Einzelwirtschaftslehre).

lehrten Materien können dieselben dieses Verständnis auch nicht vollständig vermitteln, da sie mehr auf die praktische Anwendung als auf eine wissenschaftliche Forschung absehen. Nur die Einzelwirtschaftslehre könnte die Lücke ausfüllen, wenn sie als selbständige, von der Volkswirtschaftslehre getrennte, Disziplin einen wissenschaftlichen Ausbau erhalten würde.

Ein vollständig umgrenztes System der gegenwärtig noch nicht verselbständigten und ausgebildeten Einzelwirtschaftslehre aufzustellen, wo das ganze Gebiet der Forschungen dieser Disziplin, ihre Haupt- und Unterabteilungen, alle Aufgaben und Probleme, die sie zu lösen hätte, endgültig präzisiert wären, kann nicht in unserer Absicht liegen. Wir beschränken uns vorläufig auf die Angabe der Hauptmomente, der Hauptprobleme einer Wissenschaft von der Einzelwirtschaft, und auf die Einteilung in Hauptzügen, des Stoffes, nach den Aufgaben, dem Zwecke dieser Disziplin.

In e r s t e r Linie müsste sich die Einzelwirtschaftslehre mit dem G e g e n s t a n d der Forschung beschäftigen: mit den verschiedenen Formen und Arten der Einzelwirtschaften, und zwar erstens, verschiedene Arten der Einzelwirtschaften nach ihren Formen: individuelle und kollektive (einer physischen, einer nichtphysischen Person, Gemeinwirtschaften) untersuchen, dann nach ihrem Zwecke oder Operationen: Handel, Industrie, Landwirtschaft, öffentliche Verwaltungen und Korporationen. Hier müssen alle Lehren und Fragen über die vorkommenden Formen der Einzelwirtschaft und ihre Organisationsmerkmale, sowie über die Wirtschaftsgebarungen, über die wirtschaftlichen Vorgänge und Erscheinungen, die Verkettung der Transaktionen, die aus dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit entstehen und die die Mittel zum Zwecke der Wirtschaftsführung in den verschiedenen Wirtschaften bilden, behandelt werden. Durch diese Lehre muss die Erkenntnis der Organisation und Gebarungen der Einzelwirtschaften gewonnen werden. Sie muss mit den mannigfaltigen wirtschaftlichen Erscheinungen der verschiedenen Einzelwirtschaften bekannt machen. Die Geschäftsvorfälle und die administrativen Handlungen der Wirtschaftsorgane, die Ein- und Ausgänge von Werten müssen auf ihre Natur und Beschaffenheit, auf ihre Bedeutung und ihre Schätzung, ihren Zusammenhang und ihre Verkettung im Systeme der betreffenden Wirtschaft untersucht werden. Diese wie die folgende Hauptabteilung würde den beschreibenden Charakter tragen, da es sich hier um die E r k e n n t n i s der wirtschaftlichen Erscheinungen handelt.

Der z w e i t e Hauptteil muss den Mitteln, die den Wirtschaftenden bei der modernen Kulturentwicklung im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung stehen, gewidmet sein. Die moderne Geld- und Kreditwirtschaft stützt sich auf bestimmte nationale und internationale Einrichtungen und Institutionen, die den Verkehr zwischen den Einzelwirtschaften bedingen und fördern, sowie auf bestimmte Entwicklungsstufen der technischen Methoden,

der Rechtsgrundsätze und Gesellschafts-Auffassungen. Die Voraussetzungen zur Möglichkeit einer Wirtschaftsführung bestehen eben in den von verschiedenen Staatsorganisationen getroffenen, eigens dafür bestimmten Institutionen. Diese Wirtschaftsführungsvoraussetzungen müssen auch hier behandelt werden. Gewichts-, Maass- und Münzsysteme, Kredit- und Börsenwesen usw., sowie die der freien wirtschaftlichen Entwicklung Schranken auflegenden und zum Maasshalten in derselben zwingenden Rechtsordnung und Technik, insofern sie auf die Wirtschaftsführung Bezug haben, bilden den Gegenstand dieser Hauptabteilung.

Die Aufeinanderfolge dieser Hauptabteilungen betrachten wir als eine rein theoretische. Für den Unterricht könnte es sich empfehlen, die zweite Abteilung an die Spitze zu stellen.

In der dritten Hauptabteilung hat sich die Einzelwirtschaftslehre mit den Gesetzen der Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft zu befassen. Hier müssen die Ursachen der vorteilhaften Wirtschaftsführung, die Entstehungsgründe der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile, die allgemeinen Gesetze des Prozesses der Einzelwirtschaftstätigkeit und die Momente, welche die Verbesserung oder Verschlechterung der Wirtschaftsergebnisse bedingen, einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Die Erlangung dieses wissenschaftlichen Zieles der Einzelwirtschaftslehre kann nur durch eine genaue Beobachtung und Bewertung der wirtschaftlichen Erscheinungen, einer Klassifikation derselben nach ihrer Homogenität und Ermittlung des Kausalzusammenhanges dieser Erscheinungen bewirkt werden. Eine solche Untersuchung der wirtschaftlichen Vorgänge auf ihre Ursachen und ihren Zusammenhang vermittelt die *Verrechnungswissenschaft*, welche die wirtschaftlichen Erscheinungen nach einem bestimmten Maassstab (einer Geldeinheit) bewertet, dieselben auf ihre Ergebnisse untersucht und durch planmässige Gruppierung und Zusammenfassung derselben zur Ableitung der allgemeinen Ursachen der Wirtschaftserfolge führt. Nur durch die Beschreibungs- und Klassifikationsarbeit der Verrechnungswissenschaft kann die Einzelwirtschaftslehre zu ihrem Ziele gelangen, Normen der Ordnung, der Kontrolle, der Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft aufstellen; sie allein kann wirtschaftsstatistische Forschungen ermöglichen und, durch eine bis in die kleinsten Details gehende Analyse einerseits, und durch eine bis zur höchsten Verallgemeinerung führende Synthesis der wirtschaftlichen Ergebnisse, solche weitgehende und exakte Statistiken über die Einzelwirtschaftstätigkeit liefern, welche sowohl für die Einzelwirtschaftslehre als für die Volkswirtschaftslehre von entscheidendem, allein maassgebendem Werte sein können.

Die Lehre von der Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft (Betriebslehre), weil sie nur durch die Forschungen der Verrechnungswissenschaft ermittelt werden kann, wird auch daher häufig in den Werken über diesen Gegenstand behandelt. Allein, wir glauben, dass, obgleich die Betriebslehre sich als Folge der ver-

rechnungswissenschaftlichen Forschung ergibt, sie jedoch als besonderer Teil der Einzelwirtschaftslehre im Systeme der letzteren auftreten muss. Eine rationelle Ausbildung der Einzelwirtschaftslehre ohne die Hilfe der Verrechnungswissenschaft ist jedoch nicht möglich, und wir nehmen deshalb die letztere im Systeme der Einzelwirtschaftslehre als vierten Hauptteil auf.

Der Begriff »Verrechnungswissenschaft«, den wir mit S c h r o t t (»Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft«, Wien 1881) behalten, fällt nicht zusammen mit dem Begriffe »Buchhaltung«, wie es häufig geglaubt wird, auch nicht mit dem Begriffe »Buchhaltungswissenschaft«, welchem man in der neueren Literatur oft begegnet. Die Buchhaltung bildet nur einen Teil der Verrechnungswissenschaft, denjenigen, dessen Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Vorgänge einer in Tätigkeit befindlichen Wirtschaft und ihre Ergebnisse in den dazu bestimmten Konten und Büchern aufzuzeichnen und zu gruppieren.

Die Verrechnungswissenschaft lehrt die Grundsätze der Durchführung von Werturteilen in der Wirtschaft und besteht aus folgenden Teilen:

1. Inventur;
2. Voranschlag;
3. Buchhaltung;
4. Rechnungsablegung und
5. Kontrollwesen, denen noch ein grundlegender Teil (die Schätzungs- oder Taxationslehre) vorangehen muss.

Die Schätzungs- oder Taxationslehre bildet den einleitenden Teil der Verrechnungswissenschaft, wo der Standpunkt, von welchem die wirtschaftlichen Erscheinungen durch die Verrechnungswissenschaft betrachtet, der Gesichtswinkel, von welchem die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Verrechnungswissenschaft aufgefasst werden muss, erörtert wird. Hier handelt es sich um die Bekanntmachung mit der Art und Weise der Taxation der wirtschaftlichen Ergebnisse durch die Verrechnungswissenschaft, mit ihrer Logik, sozusagen, welche Kenntnis für die ganze Entwicklung des Gegenstandes, sowohl des theoretischen als praktischen Teiles, von grosser, grundlegender Bedeutung ist. Denn auch die richtigsten Deduktionen und Schlussfolgerungen, sobald sie auf unrichtigen Daten beruhen, führen zu falschen Resultaten. Damit diese Resultate richtig seien, muss auch eine richtige Taxation, Beurteilung der Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit, stattfinden. Die Grundsätze der Beurteilung und Taxation der Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit müssen auch Gegenstand der Behandlung der ersten Abteilung der Verrechnungswissenschaft sein.¹⁾

Die oben angeführte Einteilung der Verrechnungswissenschaft

¹⁾ Die grosse Tragweite der Schätzungslehre, als Grundstein der Verrechnungswissenschaft, und auch der Einzelwirtschaftslehre tritt besonders hervor, wenn man sich die Fülle vergegenwärtigt, in welchen, bei ganz regelrechten Rechnungsführungen und beim Vorhandensein aller von einer zweckmässigen Kontrolle verlangten Merkmale und Beweise einer ordnungsmässigen Wirtschaftsführung, in der Praxis, sobald eine richtige Schätzung und Beurteilung der Wirtschaftsvorgänge und

entspricht dem Wesen und dem Entwicklungsprozess selbst einer rationalen wirtschaftlichen Tätigkeit:

Beim Beginn einer wirtschaftlichen Tätigkeit müssen zuerst die der Wirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel, von denen der Umfang und die Ausdehnung ihrer Tätigkeit abhängt: die wirtschaftliche Potenz der betreffenden Wirtschaft, festgestellt werden. Dieses geschieht durch die **I n v e n t u r**.

Ausgehend aus der Kenntnis dieser wirtschaftlichen Potenz, muss eine **wirtschaftliche Kalkulation** der zukünftigen Tätigkeit, durch Vergleichung der Vor- und Nachteile und Feststellung ihrer Verhältnisse, gemacht, der Umfang und die Natur der bevorstehenden Wirtschaftsentfaltung überlegt werden, damit eine vernünftige, planmässige, nicht zufällige Tätigkeit entwickelt werden kann: es muss der **P l a n** der bevorstehenden Handlungen aufgestellt werden. Dieses geschieht durch den **V o r a n s c h l a g**, das **B u d g e t**.

Es entfaltet sich dann die Wirtschaftstätigkeit selbst, welche einer genauen Beobachtung und Bewertung unterzogen werden muss, mittels Aufzeichnung und Gruppierung der wirtschaftlichen Vorfälle und ihrer Ergebnisse auf Wirtschaftsobjekt und -Subjekt (**B u c h h a l t u n g**).

Am Schlusse einer abgelaufenen wirtschaftlichen Tätigkeit müssen ihre Ergebnisse durch eine zweck- und planmässige Synthetisierung nach den homogenen Wirkungen zusammengefasst und die Ursachen der Wirtschaftsresultate ermittelt werden, um aus dem Kausalzusammenhang der Vorgänge die Gesetze der wirtschaftlichen Entfaltung und Erscheinungen ableiten zu können (**B i l a n z**, **R e c h n u n g s a b l e g u n g**).

Schliesslich muss die abgelaufene wirtschaftliche Tätigkeit und ihre Resultate auf ihre Uebereinstimmung mit den Wirtschaftsinteressen und Zielen untersucht werden, einer genauen Prüfung unterzogen werden (**K o n t r o l l w e s e n**).

(In den anvertrauten Wirtschaften dient die Rechnungsablegung noch ausserdem als Beweis der ordnungsmässigen Handlungen der Rechnungsableger, und durch die Kontrolle werden diese Hand-

Resultate nicht gepflegt werden, oft den Tatsachen und der wirklichen Lage der Wirtschaft widersprechende Schilderungen durch die Buchhaltungen, Bilanzen und Verwaltungsberichte ausgewiesen werden. Einen prägnanten Beweis dafür liefert uns die Rechtspraxis in den in der letzten Zeit so häufigen Krachen und Zusammenbrüchen grosser industrieller Unternehmungen und Bankinstitute, deren Bilanzen und Buchhaltungen nach den gesetzlichen Vorschriften und vom formellen Standpunkte aus ganz regelrecht waren und der Kontrollbehörde keinen Anlass zur Vermutung einer unregelmässigen Geschäftsführung gaben. Das Klassifikationssystem der Buchhaltung operiert mit gegebenen, bereits ermittelten Grössen. Richtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit kann die Buchhaltung nur dann liefern, wenn sie nicht nur formell, in Bezug auf das Klassifikationssystem richtig ist, sondern auch inhaltlich, in Bezug auf die ermittelten Grössen, mit denen die Buchhaltung zu operieren hat. Die Rechtsordnung zur Verhütung strafbarer Geschäftsführung muss deshalb nicht nur Gesetzesvorschriften über die Form der Bilanzen und Buchhaltungen erlassen, sondern auch, und zwar hauptsächlich, über den Inhalt derselben: dass die in der Buchhaltung einer Klassifikation unterzogenen Grössen nach einer richtigen, den Tatsachen entsprechenden Schätzungs- und Beurteilungsmethode, ermittelt werden.

lungen auf Grund der Rechnungsablegung geprüft, worauf den Rechnungsablegern eine *Decharge, Entlastung*, erteilt wird.)

In den meisten Lehrbüchern über Buchhaltung wird die Inventur als integrierender Teil der Buchführung behandelt. Die Inventuraufnahme, die Feststellung und Schätzung der Vermögensobjekte, kann aber nicht als zu den Buchhaltungsfunktionen gehörend betrachtet werden, welche sich auf die Aufzeichnung und Gruppierung der Geschäftsvorfälle und ihrer Ergebnisse (während der Gebarungsperiode) beschränken müssen. Zwar liefert die Inventur den ersten Anhalt für die Buchführung, jedoch tritt sie als eine besondere Rechnungsarbeit auf, da es sich nicht um eine Inventur nach den Büchern, sondern nach Natur handelt, wo es gilt, die Quantität, Qualität und den Wert der vorhandenen Güter durch Zählen, Messen, Wiegen usw. zu erkennen und festzustellen und mit den Daten der Buchführung zu vergleichen; sie wird folglich außerhalb der Buchführung gemacht.

Ebenso ist die Rechnungsablage kein Bestandteil der Buchhaltung. Ihre Aufgabe ist, die Daten der Buchführung in übersichtlicher und systematischer Darstellung zusammenzufassen und die Statistiken über die abgelaufene Wirtschaftstätigkeit zu liefern.

Diese sechs Hauptabteilungen bilden den Gegenstand der theoretischen Behandlung der Verrechnungswissenschaft, die theoretische Verrechnungswissenschaft. In der praktischen Verrechnungswissenschaft muss die rationelle Organisation der einen zweckmässigen Betrieb und eine Ordnung bedingenden Verrechnung und Kontrolle in den einzelnen Arten der Wirtschaften behandelt, die Anwendung der verrechnungswissenschaftlichen Forschung auf die einzelnen Betriebszweige gelehrt werden. Auch hier muss, auch bei der Behandlung einer bestimmten Wirtschaftsform, nicht eine bestimmte Verwaltungsorganisation, welche gegebenen Verhältnissen entspricht, in Betracht gezogen werden (dies ist die Aufgabe der monographischen Beschreibung einzelner Wirtschaftszweige), sondern die betreffende Wirtschaftsform einer allgemeinen Behandlung unterzogen werden, ohne Rücksicht auf eine spezielle gegebene Einrichtung. In diesem Teile müssen folglich alle Wirtschaftszweige und Arten nach ihrer Organisationsform und nach ihren Operationen erklärt werden, in Bezug auf die Aufgaben und Funktionen der Verrechnung und Kontrolle, der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchungen in denselben.

Unseren Ausführungen über das System der Einzelwirtschaftslehre lassen wir nun ein Schema der Ausgestaltung dieser Disziplin folgen, um in übersichtlicher Zusammenstellung den zu behandelnden Stoff zu veranschaulichen. Auf Vollständigkeit und unbedingte Anordnung des Stoffes nach unserem Schema wollen wir keinen Anspruch erheben, da dieses im gegenwärtigen Stadium der einzelwirtschaftlichen Forschung uns unmöglich erscheint; das Schema soll bloss als Grundriss betrachtet werden.

Schema einer Einzelwirtschaftslehre.

I. Gegenstand.

Untersuchung der Einzelwirtschaften in Bezug auf ihre Form:

Die Wirtschaftsformen:

A. Die Privatwirtschaften.

1. Nach der Person des Eigentümers :
 - a) Die Wirtschaft einer physischen Person (individuelle Wirtschaft).
 - b) Die Wirtschaft einer nichtphysischen Person (kollektive Wirtschaft):
 - aa) die offene Handelsgesellschaft,
 - bb) die stille Gesellschaft,
 - cc) die Kommanditgesellschaft,
 - dd) die Aktiengesellschaft,
 - ee) die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 - ff) die Genossenschaft,
 - gg) die Gewerkschaft,
 - hh) Kartelle, Trusts, Poole.
2. Nach dem Umfange des Betriebes :
 - a) Kleinbetrieb,
 - b) Grossbetrieb.
3. Nach der Dauer :
 - a) dauernde,
 - b) Gelegenheitswirtschaften (transitorische):
 - aa) Partizipationen,
 - bb) Konsortien, Syndikate,
 - cc) Liquidationen.
4. Nach dem Systeme der Verwaltung :
 - a) eingliedrige,
 - b) mehrgliedrige (Wirtschaft mit Filialen).

B. Die Gemeinwirtschaften.

1. Mit Zwangs-(sozialhistorischem) Charakter :
 - a) Staatswirtschaft,
 - b) Gemeindegewirtschaft,
 - c) Familienwirtschaft.
2. Ohne Zwangscharakter (freie Gemeinwirtschaften) : Wohltätigkeitsanstalten, Vereine, Korporationen etc.

Untersuchung der Einzelwirtschaften in Bezug auf ihren Zweck und ihre Operationen:

A. Die Privatwirtschaften.

1. Handelswirtschaften :

- a) Warengeschäft,
(Hier müssen die Eigentümlichkeiten des Handels mit verschiedenen Gegenständen erklärt werden: Petroleum-, Kaffee-, Zucker-, Wein-, Spiritus-, Getreide-, Baumwoll-Handel usw.)
- b) Kommissionsgeschäft,
- c) Maklergeschäft,
- d) Bankgeschäft,
(Die einzelnen Arten der Banken und ihre Operationen: Diskonto-, Agrar-, Hypotheken-Banken usw.)
- e) Speditionsgeschäft,
- f) Transportgeschäft,
(Die einzelnen Arten.)
- g) Versicherungsgeschäft.
(Die einzelnen Arten und Kombinationen.)
- h) Entrepreneurgeschäft.

2. Industrielle Unternehmungen :

- a) die Industrien des Mineralreiches (Brenn- und Heizstoffe, Metalle, Baumaterialien, chemische Industrien, mechanische Industrien usw.),
- b) die Industrien des Pflanzenreiches (Papier-, Holz-, Textil-Industrien, Getreidemüllerei, Zuckerfabrikation, Brennerei und Brauerei, Schokolade-, Kakao- und Tabakfabrikation usw.),
- c) die Industrien des Tierreiches (Pelz- und Lederindustrien, Fleisch-, Fisch-, Milch-Industrien usw.).

3. Landwirtschaftliche Unternehmungen :

- a) der Acker- und Pflanzenbau (Getreide-, Futter-, Gemüse-, Obst-, Wiesen- und Weidenbau),
- b) die Viehprodukte (Milch-, Rahm-, Butter-, Käse-Bereitung),
- c) die Tierzucht (Rinder-, Pferde-, Schaf-, Schweine-, Geflügel-Zucht),
- d) die Forstwirtschaft.

4. Die Rentenvirtschaften :

- a) Verwaltung von Immobilien,
- b) Verwaltung von Mobilien.

5. Persönliche Dienstleistungen.

Die sogenannten freien Berufe.

B. Die Gemeinwirtschaften:

1. Die Zwangswirtschaften :

Staats-, Gemeinde-, Familienwirtschaft.

2. Die freien Gemeinwirtschaften (korporative Wirtschaften):

- a) Professionelle Vereine: wissenschaftliche, Künstler-, Techniker-Vereine, Vereine verschiedener Berufsangehöriger;
- b) Erziehungsvereine: Vereine zur Förderung der Volksaufklärung, Lesevereine, Vereine zur Befriedigung von verschiedenen Erziehungsbedürfnissen;
- c) Wohltätigkeitsvereine: Unterstützungs-, Arbeitsnachweisvereine usw.;
- d) Schutzvereine: Vereine zur Förderung der Gesundheitspflege, der Moral und der guten Sitten, Rettungsvereine, Sanitätsvereine, Abstinenzvereine usw.;
- e) Geselligkeitsvereine: Klubs, Sportvereine, Gesang-, dramatische Vereine usw.

II. Mittel der Einzelwirtschaftstätigkeit.

Die Voraussetzungen der modernen Wirtschaftstätigkeit.

A. Die Grundlagen des wirtschaftlichen Verkehrs.

1. Das Geld und die Währungsverhältnisse der einzelnen Staaten.
2. Die Maass- und Gewichtssysteme der einzelnen Staaten. (Die verschiedenen Maass- und Gewichtsbedingungen im Handel mit einzelnen Gegenständen: Spiritus-, Baumwoll-, Getreide-, Garn- und Seiden-Handel usw.)
3. Die Zahlungsverhältnisse im nationalen und internationalen Verkehr.
4. Das Kreditwesen (Schuldverschreibungen): Privates und Staatsschuldenwesen (Wertpapiere), Emissionen, Geschäfte auf längere Termine usw.
5. Usanzkunde.

B. Verkehrsförderungsinstitutionen.

1. Börsen: Waren- und Effektenbörsen,
2. Abrechnungsstellen (Clearing Houses),
3. Handels- und Gewerbekammern und Vereine,
4. Konsulate,
5. Handelsmuseen, Fachgerichte und Konsultationsbureaux,
6. Lagerhäuser und Docks,
7. Zolltarife,
8. Handelsregister,
9. Auskunftsbureaux,
10. Märkte und Messen, Ausstellungen,
11. Transportanstalten: per Land und See, im Binnen- und Aussenhandel,
12. Post, Telegraph und Telephon,
13. Versicherungskombinationen gegen Schäden.

C. Rechtsordnung in Bezug auf den wirtschaftlichen Verkehr
(inklusive Rechtsschutz [Muster-, Patentschutz], geistiges Eigentum, Handels- und Gewerbefreiheit).

D. Die Technik und ihre Bedeutung für die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Entstehung der wirtschaftlichen Vorteile, Nachteile und Vorteilsentgänge durch die Entwicklung der Technik und ihrer Methoden.

E. Die Staats- und Gesellschaftsorganisation in ihrem Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Einzelnen.

III. Zweck.

A. Organisation.

1. Wahl der Betriebsart, des Platzes, der Zeit, der Kapitalien,
2. Gründungskosten, Geschäftsfonds (Kundschaft, Firma), Umfang und Grenzen dieser Kosten, ihre Abschreibung,
3. Umfang und Ausdehnung der zu gründenden Wirtschaft,
4. Kapitalbeschaffung und eigenes Kapital (Verhältnis zwischen dem stehenden und umlaufenden Vermögen, zwischen dem leicht realisierbaren und schwer realisierbaren),
5. Arbeitsteilung und -Vereinigung. Geschäftspersonal,
6. Bekanntmachung der Wirtschaft (Reklame),
7. Feststellung der Geschäftsordnung. Einrichtung der Rechnungsführung, Kontrolle und Statistik.

B. Führung (Verwaltung).

Prinzip der Wirtschaftlichkeit: Streben nach möglichster Vorteilsgewinnung und Beseitigung der Nachteile.

1. Rechte und Pflichten der administrativen Organe einer Wirtschaft: des leitenden Organes, des Verwalters und der Agenten (Angestellten).
2. Verwaltungs-, Vollzugs- und Kontrollfunktionen der einzelnen Organe.
3. Vermögensverwaltung. Verwaltung der einzelnen Betriebszweige.
4. Bezugsquellen und Absatzgebiete.
5. Verwendung der eigenen und der fremden Arbeit. Verkehr mit den Arbeitern und den Angestellten.
6. Verwendung eigener und fremder Kapitalien. Bar- und Kredit-Einkäufe und Verkäufe.

7. Beschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der Produktionsmittel: Roh- und Hilfsstoffe, Maschinen und Werkzeuge.
8. Patente und Muster.
9. Die Kosten: ihre genaue Unterscheidung, Feststellung, Schätzung und Klassifikation. Verhältnis der Kosten zur Produktion und zum Absatz.
10. Der Selbstkostenpreis: seine Berechnung (Kalkulation), seine Bedeutung für die Wirtschaftsführung, für den Verkauf, für die Beschaffung von Absatzgebieten.
11. Die Polegraphie oder die Lehre vom Kauf und Verkauf.
12. Offerten und Bestellungen.
13. Versanddienst.
14. Ausnutzung und Ersparnis der Kraft, Zeit, des Raumes und des Materials.
15. Die Konkurrenz und ihre Bekämpfung; ihr Einfluss auf die Entwicklung der Wirtschaft.
16. Die Kundschaft und der Verkehr mit ihr. Geschäftsauskünfte und Erkundigungen.
17. Feststellung und Schätzung der Wirtschaftserfolge: der Gewinne und Verluste. Ordentliche und ausserordentliche Erträge und Kosten. Bildung von Kapital- und Amortisationsreserven.

C. Auflösung.

1. Definitive Auflösung oder momentane.
2. Liquidation:
 - a) durch Verkauf in globo,
 - b) durch Ausverkauf.
3. Fusion.
4. Konkurs.

IV. Die Verrechnungswissenschaft.

A. Theoretischer Teil.

1. Taxations-(Schätzungs-)Lehre.
2. Inventur.
3. Voranschlag.
4. Buchhaltung.
5. Rechnungsablegung.
6. Kontrollwesen.

B. Praktischer Teil.

Organisation der Verrechnung, Kontrolle und Statistik in allen Formen der Einzelwirtschaften, die im Teile I der Einzelwirtschaftslehre aufgeführt wurden.

Diese Skizze der Ausgestaltung einer Einzelwirtschaftslehre kann in weitem das Ganze dieser Disziplin nicht zur Veranschaulichung bringen: Alles, was und wie sie zu behandeln hat. Aus dem dargestellten Schema erhellt aber, wie umfangreich der zu behandelnde Gegenstand ist, welche vielseitigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erforderlich sind, um diese fast neue Disziplin zu einem vollständigen Ausbau zu bringen. Nur durch das Zusammenwirken mehrerer Kräfte, die ihre wirtschaftlichen Studien der einzelwirtschaftlichen Richtung zugewendet hätten, könnte eine Einzelwirtschaftslehre als selbständiges Ganzes geschaffen werden.

Die umfangreiche Wirtschaftsliteratur, aus welcher vieles verwertet werden kann, kann jedoch viele Dienste für die Ausbildung und Systematisierung der Einzelwirtschaftslehre leisten, vorausgesetzt, dass der rein privatwirtschaftliche vom volkswirtschaftlichen Standpunkte streng auseinander gehalten wird.

Für das Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse und Gesetze im allgemeinen, für die Sozialökonomie und Sozialpolitik, um nur diese am meisten interessierten Disziplinen zu nennen, ist die Einzelwirtschaftslehre, welche das tatsächliche wirtschaftliche Handeln des Menschen auf seine Ursachen und Gesetze untersucht, von solcher Bedeutung, wie der Grundstein für einen Bau. Sie allein kann den genannten Disziplinen eine feste Grundlage für weitere wirtschaftliche und soziale Studien schaffen und die nötige Kontrolle und den Beweis ihrer Deduktionen liefern.¹⁾ Alle, die im politischen Leben, im akademischen Unterrichte oder in ihren Studierstuben nach der Erklärung der Ursachen und Folgen der Wirtschafts-Entwicklung und -Entfaltung des sozialen Lebens streben, nach den Gesetzen, welchen dieses Hauptwirken des Menschen unterzogen ist, forschen, die Wahrheit in der Wirtschaftswissenschaft suchen, würden das Zustandekommen einer Einzelwirtschaftslehre, die, dank ihrer genauen Beobachtung und Schätzung der tatsächlichen wirtschaftlichen Vorgänge und zweckbewusster, planmässiger Gruppierung derselben nach ihren homogenen Ergebnissen, in Form von zuverlässigen, den Tatsachen entsprechenden Statistiken einen festen Boden für den wissenschaftlichen Bau schaffen kann, von Herzen begrüßen und mit ihren eigenen Studien unterstützen.

Auch für den am Wirtschaftsleben aktiv Beteiligten, als Kaufmann, Industrieller, Landwirt, Finanzbeamter usw., ist nicht eine Handelskunde, Handelsbetriebslehre, Handelswissenschaften nötig, sondern eine Einzelwirtschaftslehre, die ihm die Ursachen und Gesetze seiner Tätigkeit erklärt und einen Ein- und Ueberblick der wirtschaftlichen Vorgänge und Entwicklung gewährt, die er gegenwärtig durch das Studium der Handelswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre nicht zu gewinnen vermag. Die Meinung, die Volks-

¹⁾ »Nur jene Wirtschaftslehre, welche sich auf die exakte Beobachtung der natürlichen Vorkommnisse und Verhältnisse stützt, vermag den Mann der Wissenschaft wie der Praxis zu befriedigen. Sie wird die Lehrerin des Fortschritts, die Begründerin des Wohlstandes.« (Emanuel Herrmann, »Prinzipien der Wirtschaft«. Seite 303.)

wirtschaftslehre liefere diesen Ueberblick, ist, wie wir schon auseinander gesetzt haben, unbegründet, und tut sie es teilweise nur, insofern in derselben nicht ausschliesslich volkswirtschaftliche, sondern auch einzelwirtschaftliche Fragen und Probleme zur Behandlung kommen, was in der gegenwärtigen Literatur sehr häufig der Fall ist. Noch ein Beweis dafür, wie unabweisbar das Bedürfnis des Studiums der Einzelwirtschaftslehre für das Verständnis des Wirtschaftslebens ist. Für die Wissenschaft und die Praxis ist es aber wichtig, dass die zwei verschiedenen Standpunkte, der volks- und einzelwirtschaftliche, in der Wirtschaftslehre auseinander gehalten wurden.

Die Entstehung der Handelswissenschaften als Unterrichtsfächer lässt sich historisch erklären: Sie wurden durch das mit der Gründung von besonderen Handelsschulen entstandene Bedürfnis hervorgerufen, die kaufmännische Praxis, die man bis dahin nur auf dem Bureau oder im Laden sich aneignen konnte, zum Gegenstand eines schulmässigen, theoretischen Unterrichtes zu machen. Eine Bestrebung, die sehr lobenswert ist und deren Verwirklichung zweifelsohne viele Dienste geleistet hat. Die somit entstandenen einzelnen Lehrmaterien, wie kaufmännische und politische Arithmetik, Buchführung etc. waren grundlegend, bahnten den Weg für das wirtschaftliche Studium überhaupt: sie gaben den Anfang zur theoretischen Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge. Diese grosse historische Bedeutung der kaufmännischen Fächer für die Wirtschaftswissenschaft darf nicht verkannt werden. Allein der noch bis jetzt in der Behandlung dieser Fächer vorwaltende Mangel eines wissenschaftlichen Zusammenhanges entspricht unseren jetzigen Anforderungen von einer wirtschaftlichen Bildung, sowohl vom Standpunkte der Wissenschaft, als der Praxis, nicht mehr. Die Wirtschaftslehre hat sich zu einem Wissenszweige entfaltet, der immer mehr Interesse und Bedeutung für die soziale Entwicklung erhält. Die Vorgänge, welche der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung Nahrung liefern, müssen einer strengen planmässigen Untersuchung unterzogen werden. Auch der praktische Standpunkt ist ein anderer geworden: die Verhältnisse des politischen und sozialen Lebens haben sich geändert, die Werkzeuge und Waffen, mit welchen man heutzutage im wirtschaftlichen Kampfe ausgerüstet sein muss, sind nicht mehr die gleichen. Das Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit und Entwicklung hat sich bedeutend erweitert: Handelswissenschaften, eine Handelsbildung genügt nicht mehr, wie früher, als nur der Handel gelernt werden musste; heutzutage bedarf man einer Wirtschafts- und Wirtschaftswissenschaften: nicht nur solche Kenntnisse, die sich auf den Handel beziehen, sondern welche das Gebiet der ganzen heutigen Wirtschaftsorganisation und Entwicklung, alle Faktoren und Verhältnisse derselben umfassen, sowohl Handel, als Industrie, Landwirtschaft, Gemeinwirtschaft.

Mit einer Handelsbetriebslehre allein wird der Sache nicht gedient: erstens genügt eine solche nicht mehr, weil sie nur einen Zweig der wirtschaftlichen Tätigkeit umfasst; zweitens, weil sie

Prinzipien, Gesetze der Organisation und Verwaltung lehren muss, kann sie nur als Schlussstein einer mit dem Ernst wissenschaftlicher Forschung, Kritik und Gründlichkeit ausgebauten Disziplin zustande gebracht werden, nachdem man zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen, ihrer Bewertung und Schätzung gelangt ist, was nur durch den Ausbau der ganzen Einzelwirtschaftslehre möglich gemacht werden kann. Weiter im Empirismus fortfahren, trotz der allgemein anerkannten Tatsache in den alten Bahnen sich bewegen, würde zur Förderung der wirtschaftlichen Bildung nicht beitragen, und auch die Handelshochschulen, die die Stätte wissenschaftlicher Forschung sein sollen, der ihnen notwendigen Voraussetzungen zur Pflege der Wissenschaft berauben. Eine »Los vom Empirismus«-Bewegung machen gerade die Handelshochschulen unentbehrlich, die Oeffnung einer neuen Bahn für eine neue Aera im wirtschaftlichen Studium ist für den Gelehrten wie für den Praktiker unumgänglich.

Die Handelsbetriebslehre kann nur als Teil der Einzelwirtschaftslehre rationell ausgebaut und gelehrt werden und die nötige wissenschaftliche Bedeutung erhalten. Sie allein genügt aber für die wirtschaftliche Ausbildung des Kaufmanns nicht, weil sie sich nur auf den Handel beschränkt. Eine der modernen Entwicklung des Wirtschaftslebens entsprechende allgemeine berufliche Bildung kann nur die Einzelwirtschaftslehre vermitteln, welche in sich alle gegenwärtig gelehrt Handelsfächer schliesst. Durch sie kann eine natürliche Verbindung aller dieser Fächer zustande gebracht werden.

